

treatment towards resocialisation and an unlimited detention which may be regulated solely by the always uncertain criminal prognosis as well as by the readiness of others of exposing themselves to risks.

Regierungsmedizinaldirektor
Prof. Dr. S. HADDENBROCK
Psychiatrisches Landeskrankenhaus
783 Emmendingen (Baden)

G. SCHEWE (Frankfurt a. M.): Rechtsdogmatische und forensisch-psychiatrische Aspekte des Willensproblems.

Ein psychiatrischer Sachverständiger hält den Angeklagten für voll verantwortlich und interpretiert die Straftat als „unbewußte“, „reflexartig“ ablaufende „Übersprungshandlung“. Durch die Begriffe „unbewußt“ und „reflexartig“ irritiert, erklärt das Gericht dem erstaunten Sachverständigen, nach seinem Gutachten müßte es den Angeklagten freisprechen, oder es müßte einen Zweitgutachter hinzuziehen. Schließlich einigt man sich darauf, daß es sich doch nicht um eine „Reflexbewegung“ im strengen Sinne und nicht um einen „völlig unbewußten“ Ablauf gehandelt habe. Ähnlich berichtet RASCH¹ von „quälenden Sachverständigendebatten“, wenn Begriffe wie „unbewußt“, „automatisch“ oder „unwillkürlich“ bei „Affekttaten“ auftauchen.

Die Gründe dafür werden ersichtlich, wenn man bedenkt, daß sich hier drei verschiedene rechtsdogmatische Fragenkomplexe berühren, und daß in jedem der Willensbegriff eine andere Bedeutung hat.

Er spielt eine Rolle

1. beim Handlungsbegriff,
2. beim Vorsatzbegriff,
3. bei der Zurechnungsfähigkeit.

Strafrechtlich relevant sind nur menschliche „Handlungen“; irrelevant sind außermenschliche Kausalprozesse wie der Tod durch Blitzschlag; ihnen gleichzuachten sind Abläufe, in denen der menschliche Körper nur als mechanische Masse wirkt, etwa wenn er im Herabstürzen jemanden erschlägt, oder Abläufe, in denen der Organismus nur auf Grund seiner physiologischen Bedingungen, gewissermaßen als „Reflexapparat“, zur bloßen Durchgangsstation für einen Kausalverlauf wird. „Handlungen“ heben sich also von den den außermenschlichen Kausalprozessen gleichstehenden Körperbewegungen nur durch die Beteiligung des „Willens“ ab. Die „unwillkürliche“ Bewegung oder „Reflexbewegung“ ist demnach praktisch ein strafrechtliches „Nullum“, eine „Nicht-

¹ Vgl. RASCH, S. 68.

Handlung“². Die Feststellung etwa, der Tod eines Menschen sei durch eine „Nicht-Handlung“ verursacht worden, würde also zum Freispruch führen; die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit wäre gegenstandslos, ebenso die nach dem Vorsatz.

Man kann sich vorstellen, daß es in foro zu Schwierigkeiten kommt, wenn ein „Affekttäter“ versichert, er habe „das nicht gewollt“, und wenn der Sachverständige von „Reflexbewegungen“ oder von „unwillkürliche Handeln“ spricht, den Delinquenten aber trotzdem für zurechnungsfähig hält.

Ähnlich ist es beim strafrechtlichen *Vorsatz*: er läßt sich kurz als „Wissen und Wollen der Tat“ kennzeichnen³. Der Willensbegriff dient hier dazu, zielgerichtete Rechtsgutsverletzungen abzugrenzen gegen Handlungen, die auf rechtsneutrale Ziele gerichtet waren und nur fahrlässig oder unvermeidbar — in diesem Sinne „ungewollt“ — eine Schädigung verursacht haben.

Da unvermeidbare Rechtsgutsverletzungen straflos bleiben, Fahrlässigkeitstaten aber weit milder bestraft werden als Vorsatztaten, können sich auch bei der Feststellung des strafrechtlichen Vorsatzes Schwierigkeiten ergeben, wenn etwa das Handeln eines Delinquenten, der sein Opfer mit zahlreichen Schüssen oder Messerstichen in die Herzgegend getötet hat, als „ungewollt“ oder „unvorsätzlich“ bezeichnet wird.

Der Sachverständige äußert sich im allgemeinen nicht zur „Handlung“ und zum „Vorsatz“ im strafrechtlichen Sinne, sondern nur zur *Zurechnungsfähigkeit*; zu Mißverständnissen kann es kommen, wenn dabei Begriffe wie „unwillkürlich“, „reflexartig“ usw. in die Diskussion gebracht werden. Rechtsdogmatisch versteht man die Frage der Zurechnungsfähigkeit — abgesehen von Fahrlässigkeitsproblemen — als Frage nach der „Abnormität des Wollens“⁴. Sie setzt also schon ein „Wollen“ voraus, und zwar ein auf eine Rechtsgutsverletzung gerichtetes Wollen; denn sonst wäre sie sinnlos, ebenso wie für den Gutachter die Erörterung von Motiven und Verhaltensdeterminanten sinnlos wäre, wenn bei Verfolgung rechtsneutraler Ziele versehentlich ein Rechtsgut verletzt wird. Wenn in psychologischen und psychiatrischen Untersuchungen aber dennoch von „Unwillkürlichkeit“ die Rede ist, so muß der Willensbegriff hier einen anderen Sinn haben als beim juristischen Handlungs- und Vorsatzbegriff.

Im einschlägigen Schrifttum sucht man jedoch vergebens nach eindeutigen Unterschieden in den Umschreibungen des Willensbegriffs. Alle Ausdrücke, die im Strafrecht zur Abgrenzung von „Handlung“ und

² Vgl. WELZEL, S. 26f., SCHÖNKE-SCHRÖDER, Vorbem. 16 vor § 1.

³ Vgl. MEZGER, Leipziger Kommentar, § 59, Anm. 8.

⁴ Vgl. MEZGER, Leipziger Kommentar, Anm. 17 vor § 51.

„Nicht-Handlung“ und zur Kennzeichnung des Vorsatzes angeführt werden, finden sich mit umgekehrtem Vorzeichen im psychiatrisch-psychologischen Schrifttum und in Begutachtungen wieder⁵.

Deshalb wird es keinem Gericht leicht fallen, sich darüber hinwegzusetzen, wenn ein erfahrener Sachverständiger, in Übereinstimmung mit ganz spontanen Äußerungen des Täters, komplizierte und dem Laien befremdlich erscheinende Abläufe als „unwillkürlich“ oder ähnlich bezeichnet. Viel näher liegt es, diese „Unwillkürlichkeit“ hinwegzudiskutieren. Wird dann die Einlassung des Täters als „Schutzbehauptung“ abgewertet, so steht zugleich die Auffassung im Raume, der Sachverständige sei auf „Ausreden“ hereingefallen und habe eine „Fehldiagnose“ gestellt.

Da die Umschreibungen des Willensbegriffs keine Klarheit bringen, muß man also fragen, in welchem Sinne und mit welcher Berechtigung Sachverständige ein Verhalten als „ungewollt“ bezeichnen können, das der Jurist als „willkürlich“ und „zweckbewußt“ auffaßt, und welche Berechtigung der Jurist dem entgegensezten kann.

Folgende Möglichkeit liegt nahe: Die Bewegungsakte laufen mit unterschiedlichem Freiheits- und Bewußtheitsgrad ab. Das Erlebnis des „Wollens“ kann beeinträchtigt sein bei Einengung des subjektiven Freiheitsgefühls durch äußeren Zwang und übermächtige Antriebe oder — bei Gewöhnung — durch Abnahme der Bewußtheit⁶. Die unterschiedlichen Auffassungen über „gewollt“ und „ungewollt“ könnten also dadurch bedingt sein, daß man ein unterschiedliches Maß an Freiheit und Bewußtheit beim Willen voraussetzt⁷.

⁵ Vgl. dazu die Beschreibungen und Definitionen im juristischen Schrifttum: SCHÖNKE-SCHRÖDER, Vorbem. 15 und 16 vor § 1 („willkürliche Bewegung“). WELZEL, S. 26ff. („zweckbewußte“, „finale“ Steuerung). MEZGER, Leipziger Kommentar, Einleitung II, 1a; Anm. 7 vor § 51; § 51, Anm. 2 (u.a.: „Mitwirkung des Bewußtseins“, „Bewußtseinsschwelle“). OLG Frankfurt, VRS 1956, 364 (Ausweichreaktion eines Kraftfahrers ist „Handlung“). Dagegen: Franzheim, NJW 1966, S. 2000.

Im psychologischen und psychiatrischen Schrifttum: JASPERS, S. 130 („psychische Reflexbögen“). BÜRGER-PRINZ, Motiv und Motivation, S. 20 („kurzgeschlossenes Reflexsystem“ zwischen Anstoß und Handlung bei Kurzschlußhandlungen). KELLER, S. 87 (bei Trieb- und Affekthandlungen keine „Abzweckung“). HEISS, S. 278, 283 (Affekt: „steuerlose Situation“). RASCH, S. 68f. (Tötungen im „Affekt“: „Gepräge des Zwanghaften“, „Erlebnis subjektiven Gezwungenseins“, „unwillkürlicher“ Charakter, „Charakter des Automatischen“). SCHNEIDER, S. 24 (Affekt- und Augenblickshandlungen nicht vorsätzlich).

⁶ Vgl. über Automation und „Emanzipation“ vom Willen: KRETSCHMER, S. 67ff., 70.

⁷ Auf die „Bewußtseinsschwelle“ will offenbar MEZGER abstellen (vgl. Anm. 5); ähnlich geht es anscheinend ENGISCH (S. 164) und JESCHEK (S. 140ff.) darum, einen möglichst geringen Grad psychischer Beteiligung im Sinne einer „Bewußtseinsschwelle“ zu umschreiben.

Das ist hier aber nicht das Entscheidende; denn dann müßte aus einer finalen Willenshandlung bei genügender Übung schließlich ein rein kausal determinierter Ablauf werden. Finalität, subjektiv erlebte Bewußtheit und Willentlichkeit einerseits, Kausal determiniertheit und subjektiv erlebte „Unwillkürlichkeit“ andererseits sind aber nicht miteinander korreliert: Bei subjektiv empfundenem Zwang oder bei Übung bis zur Automatisierung kann das Ziel unter Umständen nachdrücklicher erstrebzt und sicherer erreicht werden als bei überlegtem Handeln. Und niemals ist bei jenen Vorgängen das bereits Gegebene allein Ursache des Bewegungsablaufs, sondern dieser bestimmt sich ebenso sehr nach Erwartet-Künftigem, das, weil nicht wirklich vorhanden, gar nicht Ursache sein kann (v. WEIZSÄCKER)⁸. „Bewußtsein“ erscheint hier nicht mehr als subjektives Erlebnis, sondern nur noch als regulierender Faktor zwischen Bewegungsablauf und Ziel⁹. Begreift man — in Anlehnung an einen Ausdruck von KLAGES¹⁰ — die kausale Determination als reine „vis a tergo“, so handelt es sich hier mindestens ebenso sehr um eine Determination durch eine „vis a fronte“, um eine „finale“ Determination. Nur dort, wo es überhaupt keinen Objektbezug mehr gibt, etwa bei Bewegungen im Krampfanfall, fehlt die „finale“ Determination völlig, und nur dort kann man von „Unwillkürlichkeit“ im Sinne der juristischen „Nicht-Handlung“ reden.

Maßgebend für die Unterscheidung von „Handlungen“ und „Nicht-Handlungen“ — ebenso wie für die Unterschiede in den psychologisch-psychiatrischen und den juristischen Auffassungen zum Willensbegriff — ist also nicht der Grad der Ichbeteiligung oder der „Bewußtheitsgrad“.

Entscheidend dürfte folgendes sein:

Man kann das Wollen in bezug auf seinen ichhaften Hintergrund oder auch in bezug auf seine Ziele in der Umwelt erörtern¹¹. So kann man etwa von mangelnder Beherrschung der Umweltvorgänge reden, wenn die Herrschaft über das Kraftfahrzeug verlorengeht, während man,

⁸ Vgl. v. WEIZSÄCKER, S. 133. Das gilt auch für „unwillkürliche“ Reaktionen des Kraftfahrers auf plötzlich auftauchende Hindernisse: Nicht allein die Wahrnehmung „verursacht“ die Reaktion, sondern der erwartet-künftige Zusammenstoß ist ihr Anlaß, und die Absicht, ihn zu vermeiden, steuert das Verhalten. Problematisch ist hier nur die Fahrlässigkeit.

⁹ Vgl. v. WEIZSÄCKER, S. 123f.: „Bewußtsein“ erscheint hier im Sinne NIETZSCHEs als „Werkzeug“ oder „Organ“ für den Umgang mit der Umwelt (vgl. GEHLEN, S. 70; BÜRGER-PRINZ, Über Antriebe, S. 51).

¹⁰ Vgl. KLAGES, S. 598. Die Redewendungen sind dort aber in anderem Sinne gemeint: Die leibesursprüngliche Bedürftigkeit beim Trieb wird als „vis a tergo“, das „stillungverheißende Bild“ als „vis a fronte“ bezeichnet. Auch ein imperatives Antriebsgeschehen erscheint hier also ziel- und zukunftsbezogen, nämlich gerichtet auf ein künftiges „stillungverheißendes Bild“.

¹¹ WELZEL, S. 127, unterscheidet zwischen Finalität als Steuerung des äußeren Kausalgeschehens und Steuerung seelischer Antriebe.

wenn man den ichhaften Hintergrund meint, von mangelnder Selbstbeherrschung spricht. Formelhaft ausgedrückt: Man kann das Wollen unter dem Aspekt des Ich-Bezuges oder unter dem Aspekt des Welt-Bezuges betrachten. Daraus erklärt sich die Doppeldeutigkeit der meisten Ausdrücke, die zur Kennzeichnung des Willens verwendet werden: Wo in der Medizin und Psychologie von „Wollen“, „Steuerung“, „Abzweckung“, „Bewußtheit“ oder von „Motiven“ die Rede ist, ist meist die „Innenseite“ des Wollens gemeint, zu der auch das subjektive Erleben gehört. Beim strafrechtlichen Handlungs- und Vorsatzbegriff dagegen beziehen sich alle diese Ausdrücke auf die „Außenseite“¹².

Zusammenfassung

Die unterschiedlichen Bedeutungen des Willensbegriffs und die sich daraus ergebenden psychologischen, psychiatrischen und rechtsdogmatischen Fragen werden diskutiert.

Summary

The different meanings of the conception of "purposely action" and the resulting problems in psychology, psychiatry and penal law are discussed.

Literatur

1. BÜRGER-PRINZ, H.: Motiv und Motivation. Hamburg: Holler 1950.
2. — Über Antriebe. In: Psychopathologie heute. (Festschrift für KURT SCHNEIDER.) Hrsg. von H. KRANZ, S. 49—52. Stuttgart: Georg Thieme 1962.
3. ENGETSCH, K.: Der finale Handlungsbegriff. In: Probleme der Strafrechtserneuerung (Festschrift für E. KOHLRAUSCH), S. 141—179. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1944.
4. FRANZHEIM, H.: Sind falsche Reflexe des Kraftfahrers strafbar? Neue jur. Wschr. 1966, 2000—2001.
5. GEHLEN, A.: Der Mensch, 7. Aufl. Frankfurt a. M. u. Bonn: Athenäum Verlag 1962.
6. GERCHOW, J.: Diebstahl, Einbruch und Raub. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. April bis 26. April 1958 über Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub. Hrsg. Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1958. Bundesdruckerei.

¹² Die aufgezeigten Doppeldeutigkeiten werden im forensich-psychologischen Schrifttum, z. B. von UNDEUTSCH (S. 134), verkannt, so daß der juristische Handlungsbegriff trotz wörtlichen Zitats m. E. unrichtig interpretiert wird, da die dort auf die „Außenseite“ des Handelns bezogenen Ausdrücke von UNDEUTSCH auf die „Innenseite“ angewandt werden. Umgekehrt bezieht JESCHEK (S. 148, Anm. 42) in seinen rechtsdogmatischen Einwendungen gegen die finale Handlingslehre die in der Psychologie auf die „Innenseite“ bezogenen Ausdrücke auf die „Außen-seite“. Das von ihm angeführte psychologische Schrifttum kann aber aus den dargelegten Gründen zu Beweisführungen im Bereich des juristischen Handlungs- und Vorsatzbegriffs nicht ohne weiteres herangezogen werden.

Auf die unterschiedliche Bedeutung des Motivbegriffs in Medizin und Recht ist von GERCHOW, GRUHLE und HALLERMANN bereits hingewiesen worden.

7. GRUHLE, H.: Verstehende Psychologie, 2. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1956.
 8. HALLERMANN, W.: Brandstiftung als Ausdruck seelisch abnormen Verhaltens. Dtsch. med. J. 13, 52—58 (1962).
 9. HEISS, R.: Allgemeine Tiefenpsychologie. Enzyklopädie der Psychologie in Einzeldarstellungen, hrsg. von R. HEISS, 2. Aufl., Bd. 8. Bern u. Stuttgart: Hans Huber 1964.
 10. JASPERS, K.: Allgemeine Psychopathologie, 7. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1959.
 11. JESCHEK, H. H.: Der strafrechtliche Handlungsbegriff in dogmengeschichtlicher Entwicklung. In: Festschrift für EBERHARD SCHMIDT, hrsg. von P. BOCKELMANN und W. GALLAS. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1961.
 12. KELLER, W.: Psychologie u. Philosophie des Wollens. München u. Basel: Ernst Reinhardt 1954.
 13. KLAGES, L.: Der Geist als Widersacher der Seele, Bd. 2.: Die Lehre vom Willen, 2. Aufl. Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1939.
 14. KRETSCHMER, E.: Hysterie, Reflex und Instinkt, 6. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1958.
 15. MEZGER, E.: In: Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar), begründet von L. EBERMAYER, A. LOBE, W. ROSENBERG, fortgeführt von J. NAGLER, hrsg. von H. JAGUSCH, E. MEZGER mit A. SCHAEFER u. W. WERNER, 8. Aufl. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1957.
 16. RASCH, W.: Tötung des Intimpartners. Beitr. Sexualforsch. H. 31, 1964.
 17. SCHNEIDER, K.: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, 4. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1961.
 18. SCHÖNKE-SCHRÖDER: Strafgesetzbuch, Kommentar, begründet von A. SCHÖNKE, fortgeführt von H. SCHRÖDER. München u. Berlin: Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1963.
 19. UNDEUTSCH, U.: Zurechnungsfähigkeit bei Bewußtseinsstörung. In: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, hrsg. von A. PONSOLD, 2. Aufl., S. 130—145. Stuttgart: Georg Thieme 1957.
 20. WEIZSÄCKER, V. v.: Der Gestaltkreis, 4. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1950.
 21. WELZEL, H.: Das Deutsche Strafrecht, 8. Aufl. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1963.
- Entscheidungen: OLG Frankfurt a. M., VRS (Verkehrsrechtssammlung) 1956, 364.

Dr. jur. Dr. med. GÜNTER SCHEWE
 Institut für gerichtliche und soziale Medizin
 6 Frankfurt a. M., Kennedy-Allee 104

R. REDHARDT (Frankfurt a. M.): Antisemitische Äußerungen unter Alkoholeinfluß.

In der täglichen forensisch-psychiatrischen Praxis bereiten nach unseren Erfahrungen nicht so sehr die Beurteilung der großen Psychosen oder die Aufschlüsselung diffiziler psychopathologischer Zusammenhänge Schwierigkeiten als vielmehr die große Zahl von Fällen aus dem Bereich der sog. kleinen Alkoholpsychiatrie. Geeignet für die Darstellung einer solchen Problematik erscheinen uns jene Beleidigungen, die wegen ihres antisemitischen Inhaltes nach §§ 185 und 140 oder 130 StGB bestraft